

an den Gränzen. Dies sind mit hohen Wällen und Mauern und mit breiten und tiefen Gräben umgebene Städte, in welchen sich die Kriegsmacht des Staates leichter gegen den Feind vertheidigen kann.

§. 4.

Lehranstalten.

Jeder gute Staat sorget für Anstalten zur gehörigen Bildung der Unterthanen. Wo die Unterthanen nicht gut unterrichtet und erzogen werden, da können alle Gesetze und Strafen nichts nützen.

Die Pfarrschulen heißen Elementarschulen; weil in ihnen nur die Elemente (Anfangsgründe) der Wissenschaften gelehrt werden, die auch der gemeine Mann inne haben muß, nämlich Religions- und Sittenlehre, Lesen, Schreiben, Rechnen u. d. gl. In größeren Städten sind Bürgerschulen, Töchterschulen, in denen auch Erdbeschreibung, Naturgeschichte, Naturlehre, Weltgeschichte u. d. gl. gelehrt wird. Schulen, welche Jünglinge zu Gewerben vorbereiten, heißen Gewerbeschulen. Lehrer und Lehrerinnen werden gebildet in Schulseminarien. Alle diese Lehranstalten sind noch keine gelehrte Schulen.

Gelehrte Lehranstalten heißen Gymnasien, Universitäten und Akademien. Die Gymnasien bereiten zur Universität vor, und in ihnen wird besonders das Studium der alten Sprachen getrieben. Auf Universitäten wird besonders Theologie (Gottesgelehrtheit), Jurisprudenz (Rechtswissenschaft), Medicin (Heilkunde) und Philosophie (Weltweisheit) gelehrt, und diese Fächer heißen die vier Fakultäten, aber noch viele andere Wissenschaften werden auf den Universitäten getrieben, denn Universität heißt Inbegriff aller wissenschaftlichen Gegenstände. Wenn eine hohe Lehranstalt nur einzelne hohe Wissenschaften lehrt, so heißt sie eine Akademie.

§. 5.

Staatseinkünfte.

Zur Unterhaltung der Beamten, der Kriegsmacht, der Lehranstalten, zur Anlegung guter Landstraßen, Brücken u. s. w. muß der Staat jährlich viel Geld ausgeben. Er